

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 17. Oktober 2005
Zl. B,K-200/171005/Rie,Sch

GZ: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

Betr.: BG, 2. Schulrechtspaket 2005; Begutachtung u. Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird zu vorliegenden Entwurf Folgendes festgehalten:

Schulorganisationsgesetz

ad. § 8a Abs. 1 lit. e,f und g, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 und § 14a

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundes, jene Kinder, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse die geforderten Lernziele nicht erreichen können, durch die Beistellung von Lehrpersonal zusätzlich zu unterstützen.

Angemerkt wird jedoch, dass aufgrund der derzeitigen Regelung nicht klar hervorgeht – siehe dazu das Wort „jedenfalls“ im § 14a zweite Zeile -, ob auch dann, wenn weniger als acht Schüler diese Sprachförderung benötigen, der Bund bereit ist, Lehrer beizustellen. Sollte dies nicht der Fall sein – und die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen deuten darauf hin – bedeutet dies jedenfalls eine Benachteiligung für die kleinen Schulen, da die geforderte Gruppengröße dort häufig nicht erreicht werden wird. Hinzu kommt noch, dass der Bund die angeführten Förderungen lediglich für die Vorschulstufe sowie für die ersten vier Schulstufen der Volksschule anbietet. Die Hauptschulen sollen keinen Anspruch auf entsprechende Unterstützung erhalten.

Zumindest in der Übergangsphase, das heißt bis die in Aussicht gestellten Maßnahmen „greifen“, sollen daher bei Bedarf auch den Hauptschulen entsprechende Ressourcen seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass auch ältere Schüler mit nicht deutscher Muttersprache die erst in diesem Alter nach Österreich ziehen, dort vor den gleichen Problemen stehen, wie jüngere Schüler in den Volksschulen.

Kritisch angemerkt wird weiters, dass die hohe Gruppengröße von acht Schülern, zu einer weiteren Ausdünnung der ländlichen Schulen bzw. zu einer Aufweichung des Sprengelsystems führen wird. Da die Sprachförderkurse im Rahmen des normalen Unterrichts abgehalten werden, wird den Eltern jener Schüler, die eine derartige Förderung in Anspruch nehmen wollen, in vielen Fällen gar nichts anderes übrig bleiben, als ihre Kinder in eine zentrale Schule anzumelden, da nur dort die notwendige Gruppengröße zu Stande kommt. Damit entstehen jedoch sowohl beim Schulerhalter der aufnehmenden Schule (Klassenteilungen, höherer Raumbedarf etc.) als auch beim Schulerhalter der Wohnsitzgemeinde des Schülers der Gemeinde Probleme, die durch eine flexiblere Regelung leicht verhindert werden könnten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert aus den obig angeführten Gründen, dass daher sicherzustellen ist, dass die qualitativ hochwertige Sprachförderung nicht nur den Ballungszentren und städtischen Gebieten gewährt wird, sondern auch die Kinder der ländlichen Regionen von dieser positiven Maßnahme profitieren können, auch dann wenn nur Gruppen mit weniger als acht Kindern zustande kommen. Dem Österreichischen Gemeindebund ist schon bewusst, dass Gruppen von wenigen Schülern einen hohen Aufwand bedeuten, aber vielleicht lässt sich hier aus erwähnten Gründen doch ein Regelung finden, dass auch die „Kleingruppen“ vom Bund finanziert werden können.

Auch die Erweiterung des Sprachförderungsunterrichtes für Hauptschulen ist ein wichtigen Anliegen des Österreichischen Gemeindebundes und diese soll daher im Gesetzesentwurf Einklang finden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Bund die für den Sprachunterricht erforderlichen Sach- und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen hat.

Schulzeitgesetz

ad § 2 Abs. 6

In dieser Bestimmung wird geregelt, dass die Abhaltung von Wiederholungsprüfungen neu organisiert und in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden soll. Der Österreichische Gemeindebund sieht diese Maßnahme grundsätzlich als richtig an, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass sie jedoch – entgegen der in den Erläuterungen aufgestellten Behauptung – auch bei den Pflichtschulerhaltern zusätzliche Kosten im Personal- und Sachbereich bedeutet.

Aus diesem Grund fordert der Österreichische Gemeindebund eine Klärung der Finanzierung.

Schulpflichtgesetz

ad § 7 Abs. 1

Gemäß dieser Bestimmung sind Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind. Für den Österreichischen Gemeindebund besteht grundsätzlich gegen die Aufnahme von Kindern, die erst im Laufe des ersten Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, keine Bedenken, da diese Maßnahme als eine Art Begabtenförderung zu verstehen ist. Aber der Österreichische Gemeindebund möchte trotzdem festhalten, dass durch diese Formulierung der Anschein einer Ungleichbehandlung der Kinder herbeigeführt werden könnte, da sich die Vollendung der Schulreife nach dem Ende des Schuljahres, das jedes Jahr einen unterschiedlichen Endigungszeitpunkt kalendermäßig hat, richtet. Aus diesem Grund wird eine Nennung eines fixen Stichtages (z.B.: 30.6. eines jeden Schuljahres) gefordert, um dieser entgegen zuhalten.

Weiters wird noch darauf hingewiesen, dass durch diese Maßnahme bei manchen Schulerhaltern insbesondere durch einen zusätzlichen Raumbedarf ein erhöhter Sachaufwand entsteht, der einer Finanzierungsregelung bedarf. Aus diesem Grund fordert der Österreichische Gemeindebund die Klärung dieser.

Schulunterrichtsgesetz

ad. § 6 Abs. 1

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt grundsätzlich die vorgesehene zeitliche Straffung der Aufnahmeverfahren. Aus schulautonomer Sicht, aber auch aus der Sicht von Eltern mit mehreren Kindern (zB Aufnahms- bzw. Eignungsprüfungen zur selben Zeit aber an verschiedenen Orten) scheint eine etwas flexiblere Regelung jedoch wünschenswert.

Der Österreichische Gemeindebund stimmt grundsätzlich dem Gesetzesentwurf zu, wenn die oben genannten Forderungen im Gesetz Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.
votr. HR Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.
Bgm. Helmut Mödlhammer